



Verweigerung von Einschulung eines Kindes mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus

Fall 95/16.12.2009 Einem 10-jährigen Sans-Papier-Kind, das seiner Mutter unbegleitet in die Schweiz folgt, wird aufgrund des noch ungeregelten Aufenthaltsstatus das Recht auf Bildung verwehrt.

Schlüsselworte: Recht auf Bildung, [Konvention über die Rechte des Kindes Art. 28](#), Anspruch auf Grundschulunterricht [BV Art. 19](#), [Volksschulverordnung ZH 412.101 § 2](#), Familiennachzug AuG [Art. 44](#), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens [EMRK Art. 8](#), Schutz auf Privatsphäre [BV Art. 13](#), AuG [Art. 15](#) und [Art. 61 Abs. 2](#)

Person/en : «Paula», geb. 1999, «Amira»

Heimatland: Côte d'Ivoire

Aufenthaltsstatus: Sans-Papiers, B-Bewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Paula», ein 10-jähriges Mädchen aus Côte d'Ivoire reist seiner Mutter alleine und ohne Papiere in die Schweiz nach. Die Mutter ist mit einem Schweizer verheiratet, verfügt über eine B-Bewilligung und eine feste Arbeitsstelle. «Amira» stellt für ihre Tochter ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges und ein Gesuch um Einschulung in einer Zürcher Gemeinde. Beide Gesuche werden mündlich umgehend abgewiesen. Das Schulsekretariat lehnt eine Einschulung mit der Argumentation ab, dass das Mädchen keine Aufenthaltserlaubnis hat. Mit dieser Verweigerung verletzt die Schule sowohl die Kinderrechtskonvention (Art. 28), wie auch die Bundesverfassung (Art. 19) und die Volksschulverordnung des Kantons Zürich (Art.2, Abs.2).

Die Polizei erfährt von «Paulas» Anwesenheit und sucht sie in der Wohnung der Mutter auf. Allerdings vergebens, da sich Mutter und Tochter zu diesem Zeitpunkt aus Angst vor einer Polizeiintervention, bei einer Verwandten in Zürich aufhalten. Die temporäre Abwesenheit der beiden wird von der zuständigen Gemeinde kurzerhand als Wegzug interpretiert, obwohl sich die Mutter bei den Behörden nicht abgemeldet hat (AuG Art.15+61). Schule und Migrationsamt werden über die ungerechtfertigte Annahme eines Wegzugs informiert. Für die Schule wird damit die Diskussion um eine allfällige Einschulung hinfällig.

Aufzuwerfende Fragen

- Laut UNO-Kinderrechtskonvention steht jedem Kind das Recht auf Bildung zu. Die Schweiz hat sich 1997 verpflichtet, die Rechte des Kindes einzuhalten. Das Wohl des Kindes soll dementsprechend übergeordnet behandelt werden. Mit welcher Berechtigung stellen sich einzelne Schulen eigenmächtig gegen den verfassungsmässigen Anspruch auf Bildung bzw. Schulbesuch für alle in der Schweiz wohnhaften Kinder?
- Bei dieser Praxis besteht die Gefahr, dass Eltern ihre Kinder ohne Aufenthaltsbewilligung aus Angst vor einer fremdenpolizeilichen Massnahme nicht mehr einschulen lassen und somit das Recht auf Bildung nicht wahrnehmen können. Eltern sollen ihre Kinder, unabhängig des rechtlichen Status, gefahrlos in die Schule schicken dürfen.
- Der Anspruch auf Achtung des Privatlebens und der persönlichen Freiheit wird hier stark beschnitten. Wie ist es zu rechtfertigen, dass bei einer Migrantin einige wenige Tage Abwesenheit, ohne Überprüfung oder Abmeldung von Seiten der Migrantin, als Wegzug interpretiert wird?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Region Deutsche Schweiz

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

rds@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2009, Tochter reist alleine und ohne Aufenthaltsgenehmigung in die Schweiz ein
2009, 2.6. Anmeldung in der Wohngemeinde im Kanton Zürich
2009, 2.6. Gesuch um Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges beim Migrationsamt
2009, 2.6. Gesuch um Einschulung auf Schuljahresbeginn 2009/2010
2009, 2.6. Ablehnung des Gesuches um Einschulung von Seiten der Schulbehörde (mündlich direkt vor Ort)
2009, Juni. Schule erhält Wegweisungsverfügung des Migrationsamtes
2009, 3.7. Polizei sucht Familie auf, Mutter und Tochter befinden sich ausser Haus
2009, 16.8. Einschulung in der Stadt Zürich

Beschreibung des Falls

«Amira» aus Côte d'Ivoire lebt und arbeitet seit gut einem Jahr in einer Gemeinde im Kanton Zürich. Sie ist mit einem Schweizer verheiratet und verfügt über eine Jahresaufenthaltsbewilligung B. Die 10-jährige Tochter «Paula» reist ihrer Mutter alleine und ohne Papiere in die Schweiz nach. Die Mutter meldet ihre Tochter anfangs Juni bei der Gemeinde an und stellt gleichentags beim Migrationsamt ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges. Die Bedingungen einer gemeinsamen und bedarfsgerechten Wohnung und die finanzielle Absicherung (AuG Art. 44), die für einen Familiennachzug sprechen, sind gegeben. Da der Mutter versichert wurde, dass in der Schweiz jedes Kind, unabhängig des rechtlichen Status, Anrecht auf Schulbildung hat, stellt sie auf Schuljahresbeginn im Sommer 2009 in der Wohngemeinde ein Gesuch um Einschulung. Das Schulsekretariat lehnt das Gesuch umgehend ab, mit der Begründung, dass das Mädchen über kein Aufenthaltsrecht verfüge. Die Anlaufstelle für Sans-Papiers in Zürich fordert eine schriftliche, anfechtbare Verfügung des negativen Entscheids. Das Schulsekretariat verweigert die Ausstellung eines solchen Dokumentes.

Sowohl Schule wie auch Migrationsamt haben Kenntnis von der Anwesenheit des Mädchens. Eine der beiden Institutionen hat offensichtlich die Polizei informiert, welche am 3. Juli 2009 die Familie aufsucht um sich angeblich nach der Tochter zu erkundigen. Der Auftritt der Polizei kommt angesichts der voraussichtlichen Zustimmung des Familiennachzuges einer Schikane gleich, die den Betroffenen unnötig Furcht einflösst. Mutter und Tochter sind an besagtem Tag glücklicherweise nicht in der Wohnung anzutreffen. Aus Selbstschutz halten sich die beiden auch weiterhin von ihrem Wohnort fern, bis sich die Situation geklärt hat. Sie können so lange bei einer nahen Verwandten in Zürich wohnen. Wenige Tage später wird «Amira» bei einem Besuch auf der Gemeindeganzlei überraschend mit der Aussage konfrontiert, dass man dachte sie wäre weggezogen. Die temporäre Abwesenheit von Mutter und Tochter wird von der Gemeinde genutzt und als Wegzug ausgelegt. Das ist klar widerrechtlich, da sich «Amira» bei der Gemeinde nicht abgemeldet hat (siehe AuG Art. 15+61 Abs. 2). Der vermeintliche Wegzug wird sowohl der Schule, wie auch dem Migrationsamt gemeldet. Der Schule kommt diese Meldung entgegen, denn mit dem Wegzug erübrigt sich die Frage nach einem Schuleintritt ohnehin. Am 7.7.2009 zeigt sich das Schulsekretariat gegenüber der Anlaufstelle für Sans-Papier Zürich bestärkt in dieser Entscheidung, da die Schule über die Ausstellung einer Wegweisungsverfügung informiert wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Schule diese Informationen erhält. Zudem ist der rege Austausch von Daten zwischen Migrationsamt, Gemeinde und Schule äusserst bedenklich.

Die Verweigerung der Einschulung verletzt auf kantonaler Ebene die Volksschulverordnung (Art. 2, Abs. 2), die jedem Kind, das sich im Kanton Zürich aufhält, das Recht auf Schulbesuch gewährt. Die Verweigerung verletzt auch das in der Bundesverfassung festgehaltene Recht jedes Kindes, das in der Schweiz lebt, auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (BV Art. 19). Ebenso ist die Verweigerung der Einschulung ein klarer Verstoß gegen die UNO-Kinderrechtskonvention in dem das Recht auf Bildung (Art. 28) verankert ist.

Mit der voreiligen, unbegründeten Annahme eines Wegzuges aufgrund einer kurzen Abwesenheit wird dem Anspruch auf persönliche Bewegungsfreiheit aus unerklärlichen Gründen nicht Folge geleistet, was einer Verletzung der Grundfreiheit gleichkommt (EMRK Art. 8) und den Schutz auf Privatsphäre missachtet (BV Art. 13). Eine temporäre Abwesenheit ist rechtens und steht jeder Person zu.

Das Mädchen wird auf Schuljahresbeginn im Sommer 2009 in der Stadt Zürich ohne weitere Schwierigkeiten eingeschult.

Gemeldet von : Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich

Quellen : Unterlagen der Sans-Papier Anlaufstelle,
<http://www.sans-papiers.ch/site/index.php?id=174>, EDK: *Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder 1991*